

Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Bienenwanderung

Um Sortenhonige ernten zu können, muss man mit seinen Bienen wandern. Dabei sind allerdings auch einige gesetzliche Rahmenbedingungen zu beachten. In der Bienenseuchenverordnung ist festgelegt, dass man für die Bienen ein Gesundheitszeugnis haben und dies dem zuständigen Veterinäramt am Anwanderort vorlegen muss. Außerdem benötigt man natürlich die Zustimmung des Grundeigentümers, auf dessen Grund und Boden man seine Bienen hinstellen möchte. Um möglichen Ärger mit den ortsansässigen Imkern zu vermeiden, sollte man sich auf jeden Fall mit dem örtlichen Imkerverein bekannt machen und die Anwanderungszeit und den Anwanderort mitteilen. Selbstverständlich muss man den Wanderbienenstand auch mit einem Namensschild kenntlich machen. Es hat sich sehr bewährt, wenn man auch noch eine eingeschweißte Kopie des Gesundheitszeugnisses an dem Wanderstand deutlich sichtbar anbringt.

Für die Bienezucht sind die Belegstellen mit den Reinzuchtvölkern von sehr großer Bedeutung. Daher ist um die anerkannten Belegstellen ein Sperrbezirk eingerichtet, in den man nicht anwandern darf.

Einige Belegstellen in Niedersachsen:

► Carnica-Linien

- Torfhaus
- Neuwerk
- Neuenhof, Hörner Außendeich
- Gartower Forst
- Englandstannen (Meppen)
- Elberger Moor
- Alle ostfriesischen Inseln
- Sylt

► Buckfast-Linien:

- Baltrum
- Leyhörn
- Lautenthal



**Diese Auflistung der
Belegstellen erhebt keinen
Anspruch auf
Vollständigkeit!**